

ZH_OBERGERICHT SB220474 vom 19. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220474

FR: ZH_OBERGERICHT SB220474 du 19 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220474 del 19 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

E. 1.1

Die Beschuldigte beantragt eine Genugtuung von mindestens Fr. 600.– für zwei Tage unrechtmässige Haft und von Fr. 500.– für die unrechtmässige Leibes- visitation (jeweils zuzüglich 5% Zins; Urk. 48 S. 1; Urk. 58 S. 1). Im Hauptverfah- ren machte die Verteidigerin geltend, die Dauer der Untersuchungshaft vom 4. Oktober bis 5. Oktober 2021 von 28 Stunden sei unverhältnismässig und wider- rechtlich gewesen. Sie sei in jedem Fall zu entschädigen (Urk. 32 S. 6 f.). Weiter machte die Verteidigerin geltend, die Leibesvisitation der Beschuldigten sei ge- setzeswidrig erfolgt, ohne einen Hauch eines Hinweises auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung. Es müsse von einer absichtlichen Erniedrigung und damit ei- ner gegen Art. 3 EMRK verstossenden Behandlung ausgegangen werden (Urk. 32 S. 7). Diesen Standpunkt vertrat die Verteidigung auch im Berufungsver- fahren (Urk. 58 S. 12 ff.).

E. 1.2

Die von der Verteidigung bzw. der Beschuldigten geschilderten polizeilichen Massnahmen sind unbestritten und erstellt. Entsprechend erübrigen sich weitere Beweiserhebungen hierzu. Die diesbezüglichen Beweisanträge sind deshalb ab- zuweisen.

E. 1.3

Die Vorinstanz erwog die Regeln einer polizeilichen Festnahme zutreffend (Urk. 44 S. 4 f.). Es kann darauf verwiesen werden. Mit der Vorinstanz ist die er- littene Haft von 28 Stunden angesichts der Grösse der Aktion und der hohen Anzahl daran beteiligter Personen nicht zu beanstanden. Das diesbezügliche Genugtuungsbegehren ist abzuweisen (Urk. 44 S. 5).

E. 1.4

Die Vorinstanz erwog die gesetzlichen Grundlagen für eine Durchsuchung an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche, in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spu- ren. Eine Leibesvisitation kann angeordnet werden, wenn unter anderem die Gründe für einen Polizeigewahrsam dieser Person gegeben sind (Urk. 44 S. 5 f., § 35 Abs. 1 lit. b PolG ZH). Leibesvisitationen dürfen nicht ohne ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte einer Selbst oder Fremdgefährdung systematisch durch die Polizei angeordnet werden (BGE 146 I 97 E. 2.4. mit Hinweisen).

- 23 - Die Beschuldigte schilderte vor der Vorinstanz ihre Festnahme. Demgemäss wur- de sie mit ungefähr 40 anderen Damen in einer grossen Zelle eingeschlossen. Es sei ziemlich eng gewesen (Prot. I S. 18). Sie sei eine gewisse Zeit in der Zelle gewesen, dann habe man

ihr gesagt sie sei vorläufig in Haft, sie hätten Fingerab- drücke abnehmen wollen und eine DNA-Probe. Beides habe sie abgelehnt. Dann habe die Polizei gesagt, sie müsse sich ausziehen. Sie habe sich nackt ausziehen müssen, zuerst oben und dann unten (Prot. I S. 19 f.).

E. 1.5

Die Gründe für einen Polizeigewahrsam waren angesichts der Beteiligung der Beschuldigten an der Aktion auf der D.____-strasse gegeben. Die Festnahme erfolgte mit einer grossen Anzahl anderer Festnahmen. Die Beschuldigte kam deswegen in eine grosse Zelle mit anderen Aktivistinnen, bis es zu einzelnen Befragungen kam. Die enge Situation in der grossen Zelle nach der Festnahme rechtfertigte nebst den Gründen für den Polizeigewahrsam selbst die Leibesvisitation an der Körperoberfläche bzw. in den Kleidern. Mit der Vorinstanz sind die polizeilichen Massnahmen unter den damals gegebenen Umständen nicht zu beanstanden und das Genugtuungsbegehren ist abzuweisen. Die Beschuldigte erklärte sich zu erkennungsdienstlichen Abklärungen nicht be- reit. Solche unterblieben und die Frage einer Entschädigung stellt sich nicht. 2. Kosten 2.1 Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen (Art. 426 StGB). 2.2 Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzu- setzen. 2.3 Die Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen voll- umfänglich, weshalb ihr die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 StPO) und es ist ihr keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

- 24 - 1. Die Beschuldigte A.____ ist schuldig – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie – der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, im Sinne von Art. 239 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.–, wovon 2 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Genugtuungsbegehren der Beschuldigten werden abgewiesen. 5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 5 und 6) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – das Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden.

- 25 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 26 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. Juni 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), – wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, – wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 5

Zur objektiven Tatschwere der Nötigung gemäss Dossier 2, hat die Vo- rinstanz zusammengefasst erwogen, die Beschuldigte habe einen nicht unerheb- lichen Zeitraum an der Sitzblockade teilgenommen, die zur Sperrung der D._____ - strasse und einer grosszügigen Verkehrsumleitung geführt habe. Sie habe sich mindestens von 13.09 Uhr bis zu ihrer Verhaftung um 15.14 Uhr sitzend auf der Fahrbahn befunden. Sie habe trotz mehrfacher Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen, vor Ort verharrt, bis sie von der Polizei verhaftet werden musste. Im Übrigen sei die Demonstration gewaltfrei verlaufen (Urk. 44 S. 28). Zur subjektiven Tatschwere erwog die Vorinstanz, hierzu könne auf die Erwägun- gen zu Dossier 1 verwiesen werden. Die Beschuldigte habe vorsätzlich gehandelt. Die Vorinstanz hat nach der Beurteilung der Tatkomponenten der Nötigung ge- mäss Dossier 2 das Verschulden der Beschuldigten als sehr leicht eingestuft und die hypothetische Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um 10 Tagessätze erhöht (Urk. 44 S. 28). Das Verschulden wiegt leicht. Die Beschuldigte beteiligte sich an einer Aktion und blockierte – in Mittäterschaft – den privaten Verkehr gezielt an einer verkehrs- technisch wichtigen Stelle und hinderte dadurch eine Vielzahl von unbeteiligten Verkehrsteilnehmern an der Ausübung ihres freien Willens, betraf aber diesmal nicht den öffentlichen Verkehr. Die Aktion war angekündigt und der Verkehr konnte durch die Stadtpolizei geordnet umgeleitet werden. Die Beschuldigte war auch diesmal nicht Organisatorin der Aktion, schloss sich ihr aber an und half damit ihrer Umsetzung. Die ihr anzulastende aktive Teilnahme betrug rund zwei Stunden und fünf Minuten. Hierfür wäre eine Einsatzstrafe von 15 Tagessätzen

- 20 - angemessen. In Nachachtung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um

E. 10

Tage zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). 6. Die Tatkomponenten der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit die- nen, wiegen höher als diejenigen der Nötigung. Fünf von 18 Tramlinien, mithin über ein Drittel sämtlicher Tramlinien der Stadt Zürich, wurden gesperrt, was massive Störungen des gesamten öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zürich bewirkte. Die betroffenen Verkehrsteilnehmer konnten anders als der Individualverkehr nicht einfach auf Alternativ-Routen ausweichen, sondern steckten aufgrund der Auswirkungen auf den gesamten öffentlichen Verkehr in der Stadt Zürich fest. Die der Beschuldigten anzulastende aktive Teilnahme betrug rund 36 Minuten. Auch wenn sich die Beschuldigte selber nicht auf das Tramtrassee sondern auf die Fahrbahn setzte, war für jedermann gut erkennbar und klar, dass zahlreiche andere Demonstranten die Tramlinien betreten und blockierten. Obwohl die Beschuldigte dies sah, brach sie ihre Teilnahme nicht ab. Sie handelte somit direktvorsätzlich. Angesichts der Störung des öffentlichen Verkehrs fällt das Motiv der Beschuldigten (Klimaschutz) nicht entlastend ins Gewicht. Das Verschulden wiegt damit insgesamt nicht mehr leicht. Eine Erhöhung der hypothetischen

Einsatzstrafe um mehr als 5 Tagessätze würde indes dem Verschlechterungsverbot widersprechen (Art. 391 Abs. 2 StPO), sodass sich Weiterungen erübrigen. Somit bleibt es bei der Erhöhung der Einsatzstrafe um 5 Tagessätze. 7. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten angeführt (Urk. 44 S. 29). Zu ihren finanziellen Verhältnissen machte die Beschuldigte vor Vorinstanz nur teilweise Angaben. Ihre Einkünfte aus der maximalen AHV-Rente und einer kleinen Pension bezifferte sie mit ungefähr Fr. 5'300.–. Weiter gab sie an, sie lebe alleine, wohne in ihrer eigenen Wohnung und müsse Hypothekarzinsen bezahlen. Sie nannte auf die Frage nach der Zins- höhe die Zahl von ca. Fr. 200'000.–, die sich aber nicht auf die Zinsen beziehen kann. Die Beschuldigte gab weiter an, sie müsse niemanden finanziell Unterstüt- zen und habe abgesehen von der Hypothek kein Vermögen und keine Schulden (Prot. I S. 13 f.). Aufgrund der von der Beschuldigten anlässlich der Berufungs-

- 21 - verhandlung gemachten Ausführungen ergaben sich keine Änderungen (Urk. 56 S. 1). Gemäss Strafregisterauszug ist die Beschuldigte in der Schweiz nicht vorbestraft (Urk. 45). Zum Nachtatverhalten kann die Beschuldigte weder Einsicht noch Reue für sich beanspruchen. Die Täterkomponenten sind neutral zu werten. Nach der Beurteilung der Täterkomponente ist die Einsatzstrafe unverändert mit 30 Tages- sätzen zu bemessen. Mit der Vorinstanz ist eine Geldstrafe auszufällen (Urk. 44 S. 30). Unter den ge- gebenen Umständen erscheint ein Tagessatz von mindestens Fr. 50.– angemess- sen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Eine Erhöhung des Tagessatzes scheidet aus pro- zessualen Gründen aus (Art. 391 Abs. 2 StPO). Die Vorinstanz hat zutreffend die allgemeinen Regeln und die konkrete Anrech- nung der Untersuchungshaft von zwei Tagen erläutert (Urk. 44 S. 31). Es kann darauf verwiesen werden. Die zwei Tage Untersuchungshaft sind in Anwendung von Art. 51 StGB an die ausgefallte Geldstrafe anzurechnen. Ein Tag Haft ent- spricht dabei einem Tagessatz Geldstrafe. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für einen Aufschub der Strafe auf- gezeigt (Urk. 44 S. 31 f.). Darauf kann verwiesen werden. 2. Die nicht vorbestrafte Beschuldigte dürfte durch die vorliegend auszu- sprechende Geldstrafe genügend beeindruckt sein, sodass sie sich künftig wohl- verhalten wird. 3. Die Gewährung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe erscheint deshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als angemessen. Die Probezeit ist bei der Beschuldigten als Ersttäterin auf zwei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Genugtuung und Entschädigung

- 22 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.